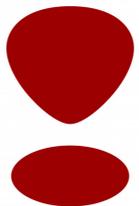


## Die neue Düngeverordnung

- Düngebedarfsermittlung
- Nährstoffvergleich / Saldenüberschuss max.
  - 50 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der 3 letzten Jahre )
  - 20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr im Durchschnitt der letzten 6 Jahre
  - ab dem 01.01.2018 max. 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr
- Betriebliche N- Obergrenze => 170 kg N / ha (Wirtschafts- +  
Mineraldünger)
- Stoffstrombilanz



**Novum:** nicht bedarfsgerechte Düngung ist bußgeldbewehrt

## § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

- Der Düngbedarf ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln.
- Die Düngbedarfsermittlung ist vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen aufzuzeichnen.
- Überschreitungen und Gründe für einen höheren Düngbedarf sind unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen.



## § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln

Das Aufbringen von Düngemitteln darf nur erfolgen, wenn die Gehalte an N, NH<sub>4</sub>-N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> vor der Aufbringung aufgrund:

- vorgeschriebener Kennzeichnung
  - **von Richtwerten**
  - von Analysen
- ermittelt worden sind.



Hinsichtlich der N-Ausnutzung sind im Jahr des Aufbringens mindestens die in der DüV genannten **N-MDÄ** anzusetzen (z. B. N-MDÄ von Schweinegülle: 60 %, **Schafmist 50%**).

## § 5 Beschränkungen für die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln

- Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden (überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt).
- Direkten Eintrag oder Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen vermeiden.
- 4 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern
- 1 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern bei Geräten mit Grenzstreueinrichtung
- **Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden.**
- Auf Flächen mit 10 % Hangneigung darf innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungskante nicht gedüngt werden.



§ 6 Abs. 8 u. 9 Sperrfristen für die Aufbringung

**Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff  
(= alle N-Düngemittel > 1,5 % N in der TM, auch mineralische)**

Acker	Grünland	mehrwähriger Feldfutterbau
<ul style="list-style-type: none"><li>nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.1.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>1.11.-31.1.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>1.11.-31.1.</li><li>Aussaat bis 15. Mai</li></ul>

**Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klautieren und Komposte 15.12.-15.1.**

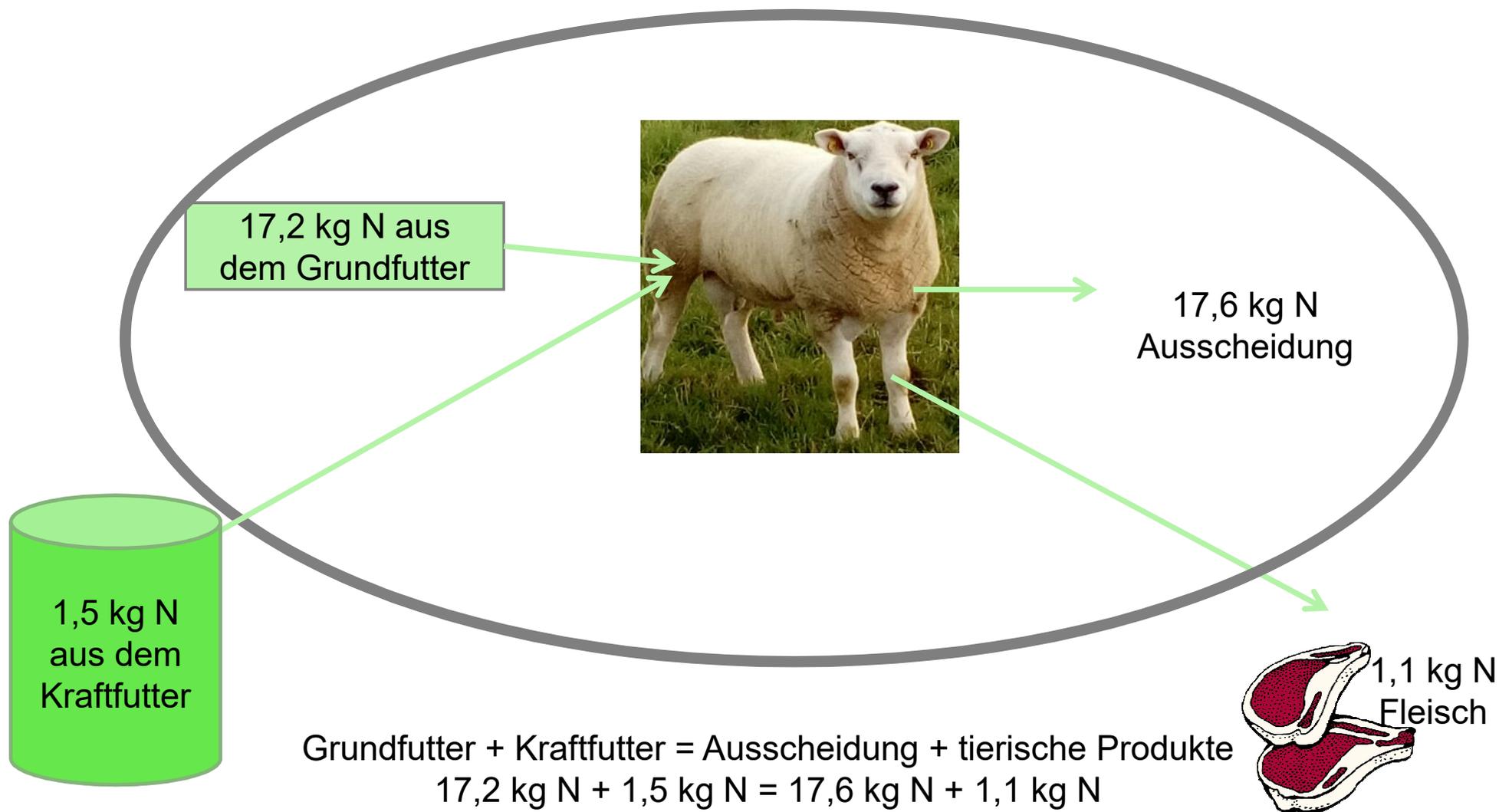
- bis 1.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis 15. September
- zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis 1.10.
- bis 1.12. zu Gemüse,- Erdbeer- und Beerenobstflächen



# Mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier (DüV Anlage 1 Tab. 1 / Anlage 9)

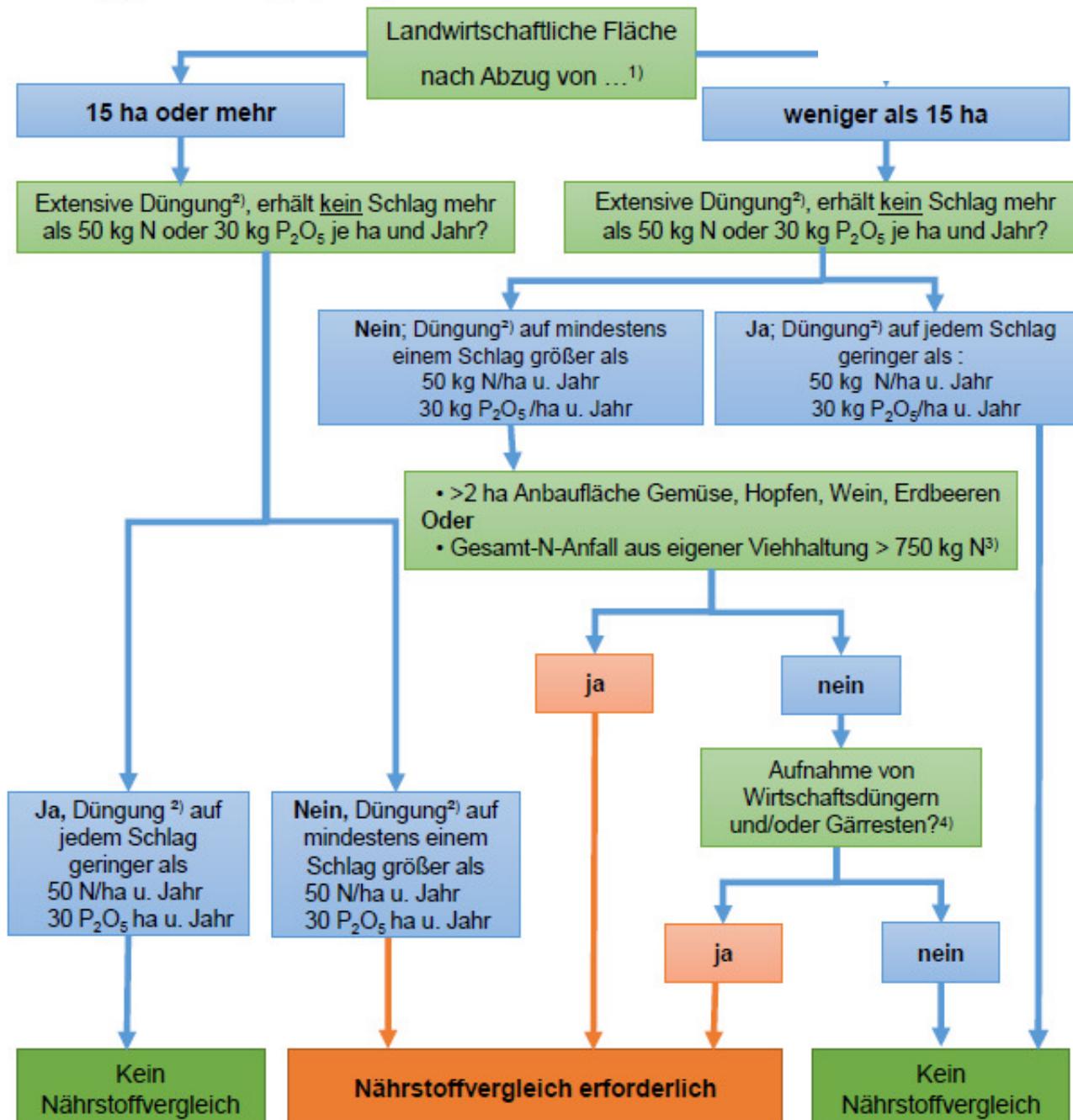
Lammfleischerzeugung							Nährstoffanfall in kg je Tier und Jahr	
							N	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>Mutterschaf mit Nachzucht</b>	1,5 Lämmer/ Schaf; 40 kg Zuwachs/ Lamm		Konventionell		20,1	6,2		
	1,1 Lämmer/ Schaf; 40 kg Zuwachs/ Lamm		extensiv		17,6	5,0		
	TS (%)	Gesamt -N (kg/t)	NH <sub>4</sub> -N (kg/t)	N- (%) - Verlust gem. DÜV	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> (kg/t)	K <sub>2</sub> O (kg/t)	Mist / Platz/ 6 Monate (t)	Mist / Platz/ 3 Monate (t)
Schaf- mist	37	8	1,2	9	5	18	0,55	0,27

**Plausibilisierte Flächenbilanz**  
**-Schema gemäß DLG Band 199 (2014)**  
**Extensive Schafhaltung**



# Schema zur Ermittlung ob ein Nährstoffvergleich erforderlich ist

Grundlage § 8 Abs. 6 und § 10, Abs. 1, Satz 4 DüV vom 26.05.2017



## Erläuterungen zum Schema:

- Zierpflanzen, Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, schnellwachsende Forstgehölze zur energetischen Nutzung, **reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen**  
 $100 \text{ kg} / 17,6 = 5,68 \text{ MS/ha}$   
 $100 \text{ kg} / 20,1 = 4,97 \text{ MS/ha}$
- „Düngung“ heißt aktive Düngung = Nährstoffzufuhr durch Mineraldünger, Gülle, Mist, Kompost etc. Ausbringverluste dabei dürfen nicht berücksichtigt werden. **Beweidung ist keine aktive Düngung!**
- Der N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Anfall-Werten aus Anlage 1, Tab.1, Spalte 4 DüV zu berechnen, d.h. ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten.  
 $750 \text{ kg N} / 20,1(17,6) = 37,3 (42,6)$
- Die Aufnahme von Kompost, Klärschlamm, Mineraldünger und sonstigen organischen Düngern ist hier nicht relevant. Ausschlaggebend ist tatsächlich nur die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und/oder von Gärresten.

Betriebe, die gemäß diesem Schema keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind zudem von weiteren Aufzeichnungspflichten befreit, dies betrifft: Bodenuntersuchungsergebnisse, N-Mengen im Boden ( $N_{\min}$ -Richtwerte), Nährstoffgehalte der eingesetzten Düngemittel und Düngebedarfsermittlung

## Lagerung von Gülle, Gärresten, Jauche, Geflügelmist, Festmist, Kompost

Org. Dünger	Lagerdauer	Rechtsquelle DüV
Gülle, Jauche <sup>*)**</sup> , Gärrückstände (flüssig) <sup>*)**</sup>	Lagerung während der Sperrfrist, mindestens aber 6 Monate	§ 12 (1) i.V.m. § 6 (8+9), § 12 (2)
Geflügelkot (HTK, Hähnchenmist) <sup>*)**</sup> Geflügelmist (Enten- und Putenmist) <sup>*)</sup> <sup>**</sup> ) Gärrückstände (fest) <sup>*)**</sup>	Lagerung während der Sperrfrist	§ 12 (1)
Gülle, Jauche, Gärrückstände für Betriebe ohne eigene Aufbringungsfläche oder mit mehr als 3 GVE/ha <sup>*)**</sup>	mindestens 9 Monate ab dem 01.01.2020	§ 12 (3)
Kompost <sup>*)</sup> Festmist von Huf- und Klautieren <sup>*)</sup> <sup>**</sup> )	Lagerung während der Sperrfrist 1 Monat ab 02.06.2017	§ 12 (1), § 6 (8)
	2 Monate ab dem 01.01.2020	§ 12 (4)

<sup>\*)</sup> **überbetriebliche Lagerung** kann gemäß §12 (5) nur über einen schriftlichen Pachtvertrag über die Anpachtung von Lagerraum nachgewiesen werden.

<sup>\*\*</sup>) Als **Verwertung mit einem Dritten** (§ 12, 5) gilt die schriftliche vertragliche Vereinbarung über die direkte Abgabe an eine Biogasanlage oder einen aufnehmenden Betrieb. Die Anforderungen an eine feste Lagerung gemäß §12 (5) müssen dann vom aufnehmenden Betrieb erfüllt werden.

- max. 6 Monate Zwischenlagerung auf der Fläche mit Abdeckung!
- max. 4 Wochen Bereitstellung (ohne Abdeckung)!

## § 11a Düngegesetz - Stoffstrombilanzen

- Ab 2018 gilt die Stoffstrombilanz für alle Betriebe mit mehr als 50 GV/Betrieb oder mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 GV je ha.
- Ab 2018 gilt die Stoffstrombilanz für viehhaltende Betriebe, die betriebsfremde Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Ab 2023 gilt die Stoffstrombilanz für jeden Betrieb mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV und für Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen.